



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 7. Dezember 2006
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2006 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2006
2. Voranschlag 2007 mit Steuerfuss
3. Strassen- und Werkleitungssanierung Schliffenenweg-Buechzelglistrasse; Verpflichtungskredit
4. Sanierung Erschliessung "Gipf"; Verpflichtungskredit
5. Sanierung Tägerhardstrasse; Verpflichtungskredit
6. Ersatz Fernsteuerungsanlage Wasserversorgung; Verpflichtungskredit
7. Installation Lecküberwachungssystem Wasserversorgung; Verpflichtungskredit
8. Beitritt zum Gemeindeverband Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden und Genehmigung der Satzungen
9. Bestattungs- und Friedhofreglement; Totalrevision
10. Verein WIKI, Beitrag der Einwohnergemeinde
11. Anschluss Kloster Fahr an Gemeinde Würenlos
12. Verschiedenes

Würenlos, 23. Oktober 2006

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 23. November bis 7. Dezember 2006 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2007 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2006

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 7. Juni 2006 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2006 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2007 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2007 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2007 mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2007" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2007 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2007 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

3. Strassen- und Werkleitungssanierung Schliffenenweg-Buechzelglistrasse; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Ein Grossteil der Liegenschaften im "Schliffene"-Quartier wurde zwischen 1920 und 1960 erstellt. Bis auf zwei Parzellen ist das Gebiet überbaut. Wegen Einsprachen und dem Widerstand von Anstössern wurde der von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 1971 beschlossene Kredit für den Ausbau des Schliffenenwegs nicht beansprucht und der Ausbau der Strasse gemäss Erschliessungsplan nie realisiert.

Heute ist der Schliffenenweg - gemäss Strassenrichtplan eine Privatstrasse im Gemeingebrauch - mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt und als Privatstrasse signalisiert. Er erschliesst das Gebiet "Träntschi", dient als Fussgängerzugang zur Autobahnraststätte und zum Naherholungsgebiet an der Limmat. Die bestehende Strasse mit einer Breite von ca. 5 m führt über diverse private und teilweise auch öffentliche Landparzellen. Der Zustand der Strasse von der Mündung Buechzelglistrasse bis zum Nashüttenweg und der mit Belag versehene Teil des Mövewegs sind schlecht. Entsprechend liegt der Index gemäss Strassenzustandsaufnahmen von 2002 zwischen 1 und 3 (mangelhaft - kritisch). Die Anlagen sollen deshalb erneuert und ins Eigentum der Einwohnergemeinde überführt werden.

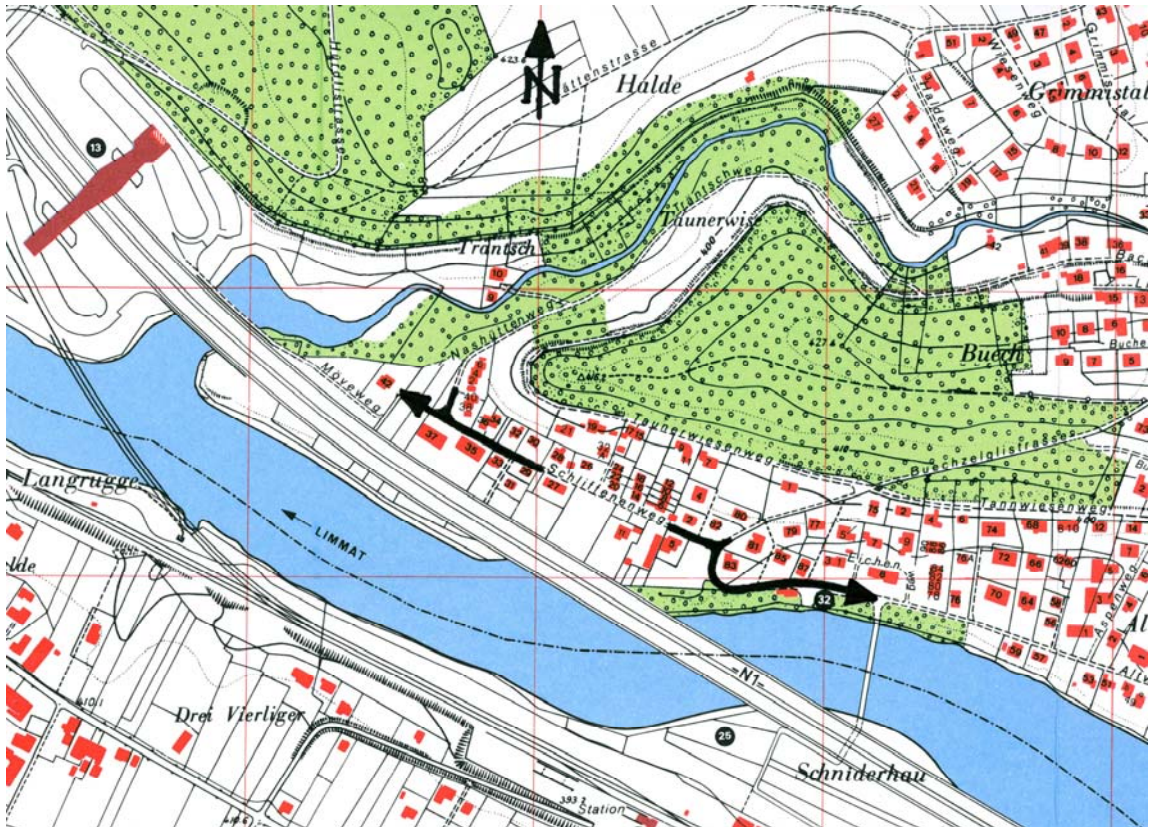
Eine Strassenentwässerung fehlt gänzlich. Auch bei der Liegenschaftsentwässerung besteht Handlungsbedarf. Das Einzugsgebiet "Schliffene" entwässert im heutigen Zustand ohne Regenwasserbehandlung direkt in den Hauptsammelkanal der Abwasserreinigungsanlage Killwangen-Spreitenbach-Würenlos. Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) soll im Schliffenenweg und der Buechzelglistrasse bis zum Fangbecken "Altwies" eine neue Kanalisationsleitung erstellt und die Abwasserleitungen der einzelnen Liegenschaften sollen vom bestehenden Sammelkanal abgetrennt und an die neue Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Die Technischen Betriebe wollen zudem die Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen erneuern und verstärken.



*Oben: Bereich Schliffenenweg ab Einlenker Buechzelglistrasse
Unten: Bereich Schliffenenweg-Möveveg-Nashüttenweg*



Projekt



Der Sanierungsbereich ist mit Pfeilen markiert und begrenzt.

Strassenprojekt

Das vorliegende Projekt umfasst einerseits die Erneuerung des ganzen Schliffenwegs inkl. Teile des Nashüttenwegs und des Mövewegs und andererseits die Erneuerung der Buechzelglistrasse vom Einlenker Schliffenweg bis zur Limmatbrücke. Der Schliffenweg wird gemäss Erschliessungsplan auf eine Breite von 5,20 m ausgebaut. Auf den Gehweg wird jedoch verzichtet. Bei der Buechzelglistrasse werden die bestehenden Breiten beibehalten.

Die Höhenlage von Rändern und Achse wird örtlich zur Gewährleistung der Oberflächenentwässerung geringfügig angepasst. Im Bereich der Privatzufahrten bleiben die bestehenden Strassenhöhen weitgehend unverändert. Die Fahrbahnen sowie der bestehende Gehweg entlang der Buechzelglistrasse werden mit neuen Abschlüssen eingefasst und mit einem zweischichtigen Schwarzbelag versehen.

Kanalisationsprojekt

Gemäss den Vorgaben aus dem GEP umfasst das Projekt einen neuen Kanalisationsstrang im Schliffenenweg. Er wird mit dem bestehenden Kanal der Buechzelglistrasse vereinigt und neu zum Fangbecken "Altwies" geführt. Die Liegenschaften nördlich des Schliffenenweges, deren heutige Hausanschlüsse den Schliffenenweg queren, werden an den neuen Kanalisationsstrang angeschlossen. Liegenschaften südlich des Schliffenenwegs werden, mit Ausnahme Schliffenenweg 35 und 37, ebenfalls an die neue Kanalisation angeschlossen. Zudem wird bei einigen Liegenschaften eine Optimierung der Regenentwässerung durch Versickerung erreicht.

Übrige Werkleitungen

Die Beleuchtung des Schliffenenwegs und der Buechzelglistrasse wird erneuert.

Die bestehende Wasserleitung im Schliffenenweg und sämtliche Hausanschlüsse im Strassenbereich werden ersetzt. Im Bereich der Buechzelglistrasse wird eine neue Hauptleitung erstellt. Diese ersetzt die heute auf Privatgrundstücken verlaufende Leitung. Die privaten Liegenschaften müssen entsprechend neu angeschlossen werden.

Die bestehenden Kabelanlagen der Technischen Betriebe, die teilweise auf Privatgrund liegen, werden durch einen neuen grösseren Kabelrohrblock ersetzt. Dieser verläuft im Schliffenenweg im Strassenbereich und in der Buechzelglistrasse mehrheitlich im Gehweg. Von der Swisscom ist keine Erneuerung oder Erweiterung der Anlagen vorgesehen.

Bauvorgang / Bauzeit

Wegen der tiefen Lage der neuen Kanalisationsleitung und der engen Platzverhältnisse müssen der Schliffenenweg und die Buechzelglistrasse abschnittsweise für den Verkehr gesperrt werden. Für Fussgänger bleibt die Baustelle passierbar. Mit dem Bauprojekt wird ein entsprechender Bauphasenplan ausgearbeitet. Nach der Kreditgenehmigung und dem Baugesuchsverfahren soll mit der Realisierung begonnen werden. Der Baubeginn ist im Frühling 2007 und das Bauende im Herbst 2008 geplant.

Kosten

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Budgets Abwasserbeseitigung, Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Die Strassensanierung erfolgt zulasten des Investitionsbudgets. Gemäss Technischem Bericht und Kostenvoranschlag ergeben sich folgende Kostenanteile:

Strassenbau	Fr.	916'000.00
Kanalisation	Fr.	618'000.00
Wasserversorgung	Fr.	268'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr.	369'000.00
Beleuchtung	Fr.	<u>66'000.00</u>

Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr.	2'237'000.00
		=====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung "Schliffenenweg-Buechzelglistrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'237'000.00 zu bewilligen.

4. Sanierung Erschliessung "Gipf"; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Im Gebiet "Gipf" ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Siedlung geplant. Für das geplante Bauvorhaben müssen nun vorgängig die nötigen öffentlichen Infrastrukturanlagen saniert resp. erstellt werden.

Der Zustand der Büntenstrasse und der Altbergstrasse - Abschnitt Hurlisbühlweg bis Liegenschaft Altbergstrasse Nr. 10 - ist in den Strassenzustandserhebungen von 2002 als kritisch und mangelhaft beurteilt. Zudem müssen in diesem Gebiet gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes abwassertechnisch erschlossen werden. Die Technischen Betriebe möchten die elektrotechnische Erschliessung ebenfalls verstärken und sanieren.

Projekt

Das Projekt umfasst folgende Abschnitte:

Abschnitt 1

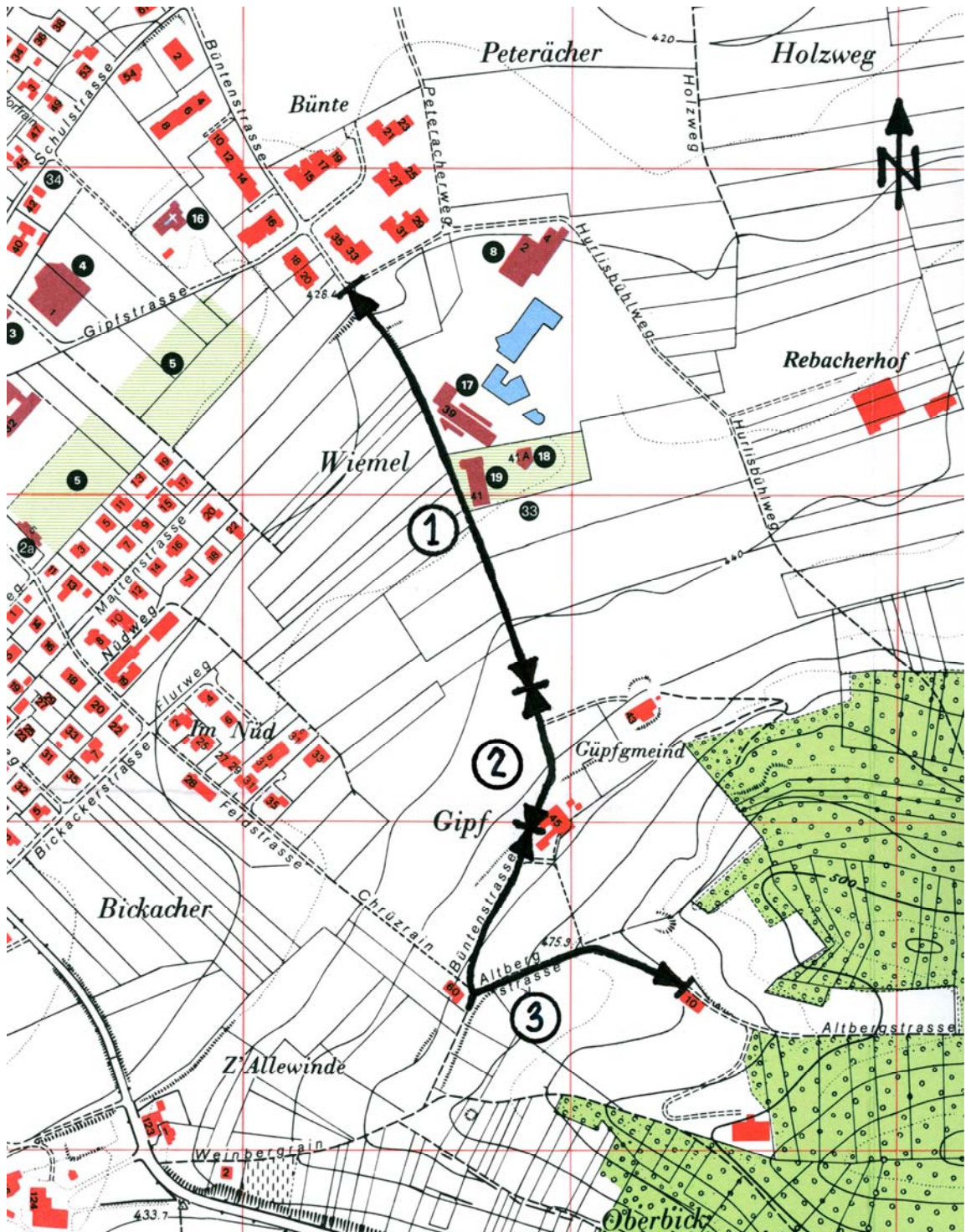
Die geplante landwirtschaftliche Siedlung wird mittels Kanalisationsleitung erschlossen. Gleichzeitig wird parallel zur Schmutzwasserleitung ein neuer EW-Rohrblock verlegt. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird die Strasse ab Kreuzung Hurlisbühlweg - Büntenstrasse bis Schwimmbad verbreitert und erneuert.

Abschnitt 2

Die Liegenschaft Büntenstrasse 45 wird via Sanierungsleitung kanalisationstechnisch entwässert. Gleichzeitig wird auch in diesem Abschnitt ein neuer EW-Rohrblock verlegt. Die Strasse wird ebenfalls erneuert.

Abschnitt 3

Ab der Liegenschaft Büntenstrasse 45 bis zur Kreuzung Büntenstrasse - Altbergstrasse wird ein neuer EW-Rohrblock verlegt. Die Strasse wird bis zur Liegenschaft Altbergstrasse 10 erneuert.



Die Abschnitte 1 - 3 von Bünstenstrasse bis Altbergstrasse

Baubeginn

Damit die geplante landwirtschaftliche Siedlung möglichst rasch erstellt werden kann, soll mit der Sanierung Erschliessung "Gipf" unmittelbar nach der Kreditgenehmigung und dem Baugesuchsverfahren im Frühling 2007 begonnen werden.

Kosten

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt über die Werkgebühren zulasten der Budgets Abwasserbeseitigung und Elektrizitätsversorgung. Die Strassensanierung erfolgt zulasten des Investitionsbudgets der Einwohnergemeinde. Gemäss Kostenvoranschlag und Technischem Bericht des Ingenieurbüros ergeben sich für die Abschnitte 1 bis 3 folgende Kostenanteile:

Strassenbau	Fr. 611'000.00
Kanalisation	Fr. 388'000.00
Elektrische Erschliessung	<u>Fr. 111'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 1'110'000.00 =====

Antrag:

Für die Sanierung Erschliessung "Gipf" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'110'000.00 zu bewilligen.

5. Sanierung Tägerhardstrasse; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Für die Tägerhardstrasse besteht der rechtsgültige Erschliessungsplan "Tägerhard" von 1997, welcher den Ausbau der Strasse auf 5,00 m vorsieht. Heute beträgt die Strassenbreite ungefähr 4,00 m. Es handelt sich um eine Mergelstrasse, die im Laufe der Jahre mehrmals mit Oberflächenteerungen überzogen wurde. Die Strasse genügt den Anforderungen an den Schwerverkehr nicht mehr. Bereits sind massive Belagsausbrüche zu verzeichnen. Auch der Gehwegbelag im Bereich der Einmündung in die Industriestrasse und die Randabschlüsse sind sanierungsbedürftig. Eine Beleuchtung sowie eine Strassenentwässerung sind nicht vorhanden.

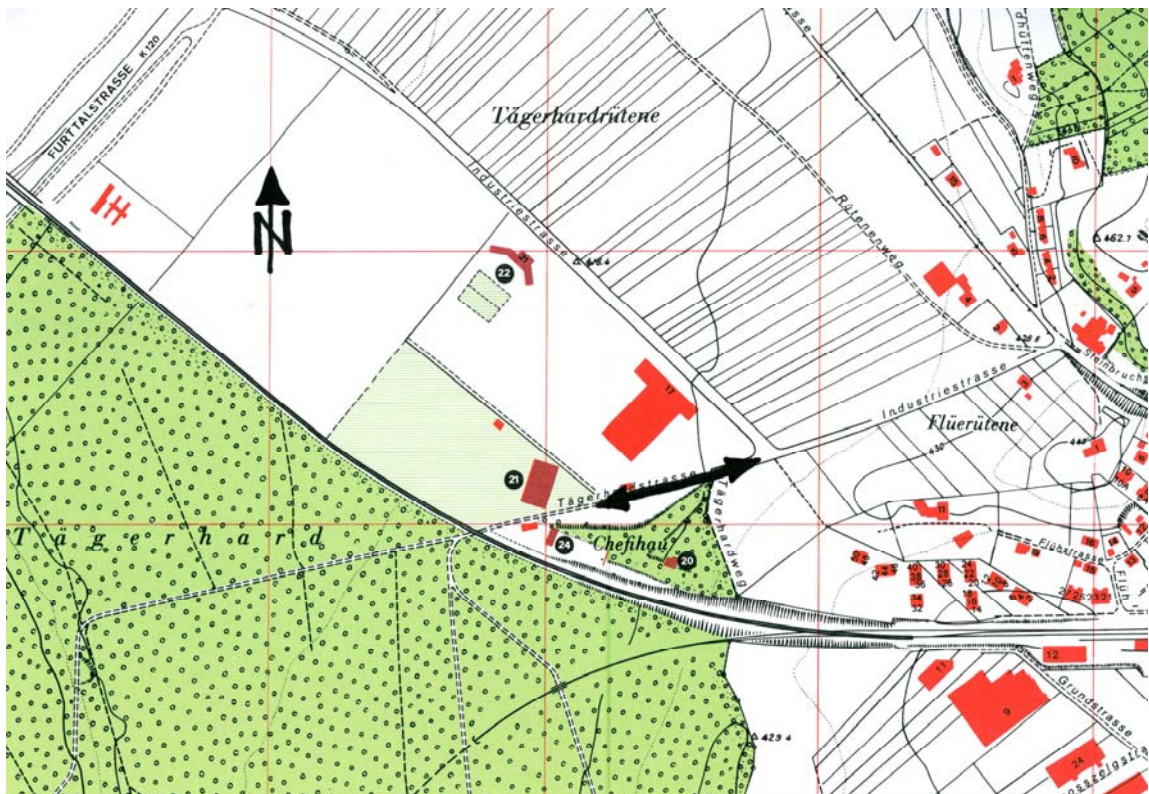


Tägerhardstrasse Richtung Industriestrasse

Anfangs September 2006 beantragte die Huba Control AG die Sanierung der Tägerhardstrasse und bat den Gemeinderat, dem Vorhaben die nötige Dringlichkeit beizumessen.

Projekt

Ab Kreuzung Industriestrasse - Tägerhardstrasse wird die Tägerhardstrasse auf einer Länge von ca. 150 m auf eine Breite von 5,00 m ausgebaut. Der gesamte Unterbau wird erneuert, um den zukünftigen Schwerverkehrsbelastungen standhalten zu können. Das Strassenwasser wird gesammelt und in die Kanalisation eingeleitet. Entlang der Ausbaustrecke ist auf der Waldseite eine neue Strassenbeleuchtung vorgesehen.



Der Sanierungsbereich ist mit Pfeilen markiert und begrenzt.

Kosten

Da die Projektplanung sehr kurzfristig vor Redaktionsschluss der Gemeindeversammlungsvorlage in Auftrag gegeben wurde, konnte noch kein detaillierter Kostenvoranschlag erstellt werden. Die vom Ingenieurbüro erstellte Grobkostenschätzung basiert auf Erfahrungszahlen gleich gelagerter Bauobjekte. Aufgrund dieser Schätzung ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Strassenbau	Fr. 365'000.00
Beleuchtung	<u>Fr. 55'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 420'000.00 =====

Antrag:

Für die Sanierung "Tägerhardstrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 420'000.00 zu bewilligen.

6. Ersatz Fernsteuerungsanlage Wasserversorgung; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Versorgung der Gemeinde Würenlos mit Trinkwasser erfolgt vollständig durch die Förderung von Grundwasser. In den beiden Grundwasserpumpwerken "Bettlen" und "Altwies" wird das Trinkwasser aus dem Grundwasserstrom entnommen und via Leitungsnetz ins Reservoir "Gipf" gefördert. Als Notverbindung besteht noch eine Leitungsverbindung zum Grundwasserpumpwerk "Tägerhard" des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen.

Die Fördermenge und dadurch der Betrieb der einzelnen Grundwasserpumpen ist verbrauchsabhängig. Je nach Bezug aus dem Trinkwasser-Netz der Wasserversorgung Würenlos werden die Betriebszeiten der einzelnen Pumpen automatisch gesteuert. Die Steuerung der Grundwasserpumpen sowie die Überwachung der Wasserstände in den Grundwasserpumpwerken und im Reservoir "Gipf" erfolgt über die Fernsteuerungsanlage der Wasserversorgung Würenlos.

Für den Betrieb der Wasserversorgung Würenlos ist eine 100 %-ige Zuverlässigkeit der Fernsteuerungsanlage absolut unerlässlich. Ein Defekt in der Steuerung der Grundwasserpumpen oder Fehlfunktionen infolge falscher Wasserstände kann den Betrieb der Wasserversorgung innert kurzer Zeit erheblich behindern.

Bestehende Fernsteuerungsanlage

Die heute im Einsatz stehende Fernsteuerungsanlage wurde 1991 installiert. Der Entwicklungsstand der eingesetzten Steuerung basiert auf dem Technologiestand von 1985/86.

Einzelne Teile der Steuerung in den Aussenobjekten sind inzwischen seit über 37 Jahre in Betrieb. In letzter Zeit haben die Störungen der Fernsteuerungsanlage stark zugenommen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes mussten allein 2006 für Fr. 15'500.00 Reparaturarbeiten ausgeführt werden. Da die Beschaffung von Ersatzteilen äusserst schwierig ist, mussten zum Teil schon Occasionsersatzteile ohne Garantie eingesetzt werden.

Bereits 2000 orientierte der Systemlieferant die Wasserversorgung, dass eine Ablösung der Fernsteuerungsanlage infolge fehlender Ersatzteile in den nächsten zwei Jahren nötig sein werde.

Kosten

Das von einem Ingenieurbüro erstellte Bauprojekt mit Kostenvoranschlag bildet die Grundlage für den vorliegenden Kreditantrag. Die Erneuerungsarbeiten beinhalten Revisionsarbeiten in allen Anlageteilen der Wasserversorgung. Aufgeteilt auf die einzelnen Objekte setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Reservoir "Gipf"	Fr.	37'000.00
Grundwasserpumpwerk "Altwies"	Fr.	58'000.00
Grundwasserpumpwerk "Bettlen"	Fr.	76'000.00
Stufenpumpwerk "Tägerhard"	Fr.	42'000.00
Signalkabelverbindung	Fr.	47'000.00
Betriebswarte, Dienstleistungen	Fr.	114'000.00
Verschiedenes, Unvorhergesehenes	Fr.	37'400.00
Technische Arbeiten	Fr.	45'000.00
Rundung	Fr.	8'284.00
Mehrwertsteuer 7,6 %	Fr.	<u>35'316.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr.	500'000.00
		=====

Finanzierung

Infolge der sehr umfangreichen Arbeiten wird sich das Projekt über zwei Jahre erstrecken. Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten bis Ende 2008 abgeschlossen sein werden. Die Finanzierung des Verpflichtungskredits von Fr. 500'000.00 erfolgt durch Bezug aus dem Eigenkapital.

Dem Gemeinderat und der Kommission Technische Betriebe ist es wichtig, dass die zentralen Anlageteile der Wasserversorgung zuverlässig funktionieren.

Antrag:

Für den Ersatz der Fernsteuerungsanlage der Wasserversorgung sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.00 zu bewilligen.

7. Installation Lecküberwachungssystem Wasserversorgung; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Der gesamte Bedarf an Trinkwasser, welcher für die Versorgung der Gemeinde Würenlos zur Verfügung gestellt werden muss, wird durch die bestehenden Grundwasserpumpwerke "Bettlen" und "Altwies" gefördert. Bei Lieferengpässen kann über eine bestehende Verbindungsleitung vom Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen Trinkwasser bezogen werden.

Eine 2006 durchgeführte Überprüfung über den Zustand der Wasserversorgung Würenlos hat ergeben, dass der ausgewiesene Wasserverlust sehr hoch ist. Der durchschnittliche Verlust in den letzten fünf Jahren beträgt rund 135'000 m³/Jahr. Dies bedeutet, dass über 25 % des geförderten Trinkwassers durch nicht zu Tage tretende Leckagen versickern.

In Abhängigkeit des Hauptleitungsnetzes entspricht dies einem spezifischen Verlust von 8 Liter/Min./km. Als maximaler Schwellenwert, welcher nicht überschritten werden soll, gelten 3 Liter/Min./km.

Durch konsequente und dauernde Überwachung des Wasserleitungsnetzes ist es möglich, die Verluste der Wasserversorgung dauernd unter den Schwellenwert von 3 Liter/Min./km zu senken. Dies bedeutet ein Einsparpotenzial an Trinkwasser von über 85'000 m³ (85 Mio. Liter) im Jahr.

Lecküberwachungssystem

Durch die Installation eines Lecküberwachungssystemes wird das gesamte Netz der Wasserversorgung Würenlos dauernd und selbstständig überwacht. Bei Wasserleitungsbrüchen meldet das System automatisch den vorhandenen Schaden an die Zentrale der Technischen Betriebe. Ausserhalb der Betriebszeiten erfolgt die direkte Alarmierung des Pikettdienstes. Diese frühzeitige Meldung erlaubt eine sehr schnelle Intervention durch die Technischen Betriebe. Das Schadensausmass bei Leitungsbrüchen kann dadurch massiv reduziert werden.

Mit dem Lecküberwachungssystem wird gleichzeitig auch der Betriebszustand der einzelnen Hydranten überwacht. Unerlaubter Wasserbezug und unbefugte Manipulationen an Hydranten werden registriert und können geahndet werden.

Kosten / Finanzierung

Die Installation des Lecküberwachungssystems benötigt rund 6 Monate und ist für 2007 vorgesehen. Die Finanzierung des Verpflichtungskredits von Fr. 196'000.00 (inkl. MWST) erfolgt durch den Bezug von Eigenkapital. Dank der Reduktion der Fördermenge um rund 85'000 m³ pro Jahr verringern sich die Energie- und Unterhaltskosten um rund Fr. 10'000.00 pro Jahr.

Der sparsame Umgang mit den zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen hat für den Gemeinderat und die Kommission Technische Betriebe eine sehr hohe Priorität.

Antrag:

Für die Installation eines Lecküberwachungssystems der Wasserversorgung sei einen Verpflichtungskredit von Fr. 196'000.00 zu bewilligen.

8. Beitritt zum Gemeindeverband Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden und Genehmigung der Satzungen

Ausgangslage

Die Mütter- und Väterberatung des Bezirks Baden (MVB) wird gemäss geltender Vereinbarung vom 1. Januar 1996 gemeinsam von der Pro Juventute Bezirk Baden und den angeschlossenen 26 Einwohnergemeinden des Bezirks Baden geführt. Sie hat heute den Auftrag, die Eltern eines Säuglings in Fragen zur Pflege, Ernährung, Erziehung, Entwicklung des Kindes etc. zu beraten.

2003 forderte die Stadt Baden die MVB auf, die Trägerschaft zu überprüfen bzw. eine neue Trägerschaft zu bilden, die Beratungstätigkeit auf ein- bis fünfjährige Kinder zu erweitern, einen Vorschlag für ein neues, stärker leistungsorientiertes Finanzierungsmodell zu erarbeiten sowie die Leistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

An der Bezirkskonferenz 2004 beschloss die Pro Juventute, sich aus der Trägerschaft der MVB zurückzuziehen, sobald eine neue Trägerschaft gebildet ist.

Im Auftrag des Vorstands der MVB erarbeitete eine Begleitkommission die Grundlagen für eine neue Organisationsform. Der anfänglich angestrebte Zusammenschluss mit der Amtsvormundschaft und der Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden zu einem Sozialverband wurde später fallen gelassen, weil ein solcher Zusammenschluss eindeutig mehr Nachteile als Vorteile bringt. Die Delegiertenversammlung der MVB vom 7. Juni 2006 sprach sich auf Vorschlag der Begleitkommission für die Bildung eines neuen Gemeindeverbandes Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden aus und stimmte den neuen Satzungen zu.

Organisation

Die Trägerschaft des neuen Gemeindeverbandes bilden die angeschlossenen Gemeinden. Organe des Gemeindeverbandes sind:

- Abgeordnetenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die *Abgeordnetenversammlung* ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden. Der *Vorstand* besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird aus dem Kreis der Gemeindeabgeordneten gewählt. Mindestens ein Sitz im Vorstand wird mit einer Fachperson aus

dem Sozial- und Gesundheitswesen besetzt, die aber nicht Angestellte des Verbandes sein darf. Die Mitglieder der *Kontrollstelle* dürfen weder der Abordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der MVB haben die Prävention und Gesundheitsförderung bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren zum Ziel. Das Angebot ist freiwillig, grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Familien und werdenden Eltern offen. Die Kerndienstleistungen umfassen:

- Pflegeberatung
- Ernährungsberatung
- Stillberatung
- Entwicklungsberatung
- Erziehungsberatung
- Psychosoziale Beratung

Finanzierung

Das Finanzierungsmodell beruht auf zwei Hauptsäulen:

- Betriebsbeitrag der Gemeinden; Betrag auf der Basis pro Einwohner (Deckung von ca. 40 % des Betriebsaufwandes);
- leistungsbezogene Abgeltung der Gemeinden; Betrag für die in den Gemeinden erbrachten Beratungsleistungen, Berechnung der Kosten pro Beratungsstunde (Deckung von ca. 60 % des Betriebsaufwandes).

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Abgeltung pro Gemeinde wird ein System mit Taxpunkten und Taxpunkt-Werten festgelegt, da die verschiedenen Beratungsleistungen (Telefonberatung, Hausbesuche etc.) einen unterschiedlichen zeitlichen Aufwand verursachen.

Die Gründung des Gemeindeverbandes ist auf den 1. Januar 2007 vorgesehen. Im Voranschlag 2006 sind Fr. 28'200.00 als Beitrag der Gemeinde Würenlos an die MVB vorgesehen. Für 2007 ist ein Beitrag von Fr. 30'200.00 budgetiert.

Die Satzungen inkl. Beilagen können während der Aktenauflage zur Einwohnergemeindeversammlung eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) gratis angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.wuerenlos.ch zur Verfügung.

Antrag:

Dem Beitritt zum Gemeindeverband Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden sei zuzustimmen und die Satzungen seien zu genehmigen.

9. Bestattungs- und Friedhofreglement; Totalrevision

(Wortlaut des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements siehe Separatdruck)

Das aktuelle Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Würenlos ist seit 1. Januar 1986 in Kraft. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass verschiedene Vorschriften und Formulierungen nicht mehr zeitgemäss sind. Zudem gilt es, die Bestimmungen der geltenden kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 zu berücksichtigen. Es ist deshalb sinnvoll, ein neues Reglement zu erlassen. Die Zuständigkeit dafür liegt gemäss § 3 der Bestattungsverordnung bei der Einwohnergemeindeversammlung.

Das neue Reglement sieht folgende hauptsächlichen Änderungen vor:

Bestattungskosten bei Einwohnern

Die Gemeinde übernimmt bei der Bestattung von Einwohnern auch weiterhin einen beachtlichen Teil der Kosten. Im Anhang werden die einzelnen Leistungen gegenüber dem früheren Reglement detaillierter und klarer festgelegt (siehe Anhang B).

Einheitliche Masse der Gräber und Grabmäler

Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen zukünftig auf beiden Friedhöfen einheitliche Massvorgaben für die Gräber und Grabmäler (Mindest- bzw. Maximalmasse) gelten (siehe Anhang A).

Verkürzung der Benützungsdauer für Familiengräber auf 50 Jahre

Bisher galt für Familiengräber eine Benützungsdauer von maximal 60 Jahren ab erster Bestattung. Die Erfahrungen zeigen, dass die Angehörigen von Verstorbenen in der heutigen Zeit eine viel grössere Mobilität aufweisen und dadurch häufiger den Wohnort wechseln. Die Grabpflege während 60 Jahren stellt deshalb für viele eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. Mit einer Verkürzung der Benützungsdauer auf 50 Jahre kann das Angebot für Familiengräber den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden. Zudem wird damit den knappen Platzverhältnissen auf dem katholischen Friedhof begegnet.

Anpassung der Gebühren für die Miete eines Familiengrabplatzes

Die Mietgebühr für Familiengrabplätze wird für Gemeindeglieder von bisher Fr. 2'000.00 resp. Fr. 3'000.00 auf neu Fr. 5'000.00 erhöht und für Auswärtige auf Fr. 7'000.00 festgesetzt. Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Familiengrab ist für Gemeindeglieder kostenlos; Auswärtige haben Fr. 400.00 zu bezahlen. Die lange Beanspruchung des Grabplatzes durch ein Familiengrab schränkt die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen stark ein. Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn eine angemessene Mietgebühr zu entrichten ist.

Verzicht auf neue Kindergräber

Die im aktuellen Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehene Grabart der Kindergräber wird auf Antrag der reformierten und der katholischen Kirchenpflege abgeschafft. Kinder sollen inskünftig in die Erdgräber oder Urnengräber für Erwachsene beigesetzt werden. Verschiedene Gründe führten zu diesem Entschluss. So ist der Grabschild für die Kindergräber auf dem Friedhof der reformierten Kirchgemeinde etwas ungünstig angelegt, weil er unmittelbar an das Nebengebäude anschliesst, in welchem sich auch die Toiletten befinden. Die aus früherer Zeit herrührende Unterteilung der Gräber in Kinder- und Erwachsenengräber macht heute nicht mehr Sinn, weil die Kindersterblichkeit stark zurückgegangen ist. So bestehen auf dem reformierten Friedhof derzeit nur 6 Kindergräber aus den Jahren 1971 bis 1993. Es erfolgte also durchschnittlich nur alle 3 ½ Jahre eine solche Bestattung bzw. seit fast 13 Jahren keine Bestattung mehr. Auf dem katholischen Friedhof befinden sich heute 10 Kindergräber, wovon 6 von 1980 oder früher datieren. Die letzten Bestattungen erfolgten 1997 und 2002. Die bestehenden Gräber bleiben bis zum Ablauf der Grabesruhe bestehen. Allenfalls werden Gräber, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, in Absprache mit den Angehörigen abgeräumt.

Die reformierte und die katholische Kirchenpflege Würenlos konnten zum Entwurf des neuen Bestattungs- und Friedhofreglementes Stellung nehmen. Sie befürworteten das neue Reglement vollumfänglich.

Antrag:

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement sei zu genehmigen.

10. Verein WIKI, Beitrag der Einwohnergemeinde

Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 genehmigte einen Beitrag von Fr. 50'000.00 an die Kinderkrippe KinderOase in Form eines Mietzinserrlasses für das Jahr 2006. Betreiber der KinderOase ist der Verein WIKI (Würenloser Integrative Kinder-Institutionen). Mit der Genehmigung des Beitrags wurden folgende Anregungen für die künftige Subventionierung der Kinderkrippe verbunden:

1. Beitritt zum Krippenpool (Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal, Wettingen)
2. Delegation einer Gemeindevertretung in den Vorstand des Vereins WIKI
3. Künftige Subventionierung der Leistungsbezüger mit Wohnsitz in Würenlos

Der Gemeinderat hat inzwischen diese Anträge beraten und Abklärungen getroffen. Ein Beitritt zum Krippenpool wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Rahmenbedingungen und der grosse administrative Aufwand für die Gemeinde keine finanziellen Vorteile erwirken. Daher erachtet der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitritt als nicht vorteilhaft.

Als Vertreter des Gemeinderates wurde Herr Anton Möckel-Brandt in den Vorstand des Vereins WIKI delegiert. Im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung (Mietzinserrlass für das Jahr 2006) schloss der Gemeinderat mit dem Verein WIKI einen Leistungsvertrag ab, welcher bis 31. Dezember 2006 befristet ist. Dank dieser Leistungsvereinbarung erhielt der Verein WIKI für die KinderOase vom Kanton Aargau einen Defizitbeitrag von Fr. 10'000.00. Mitte November 2006 ist das Angebot in der KinderOase um eine zweite Babygruppe vergrössert worden.

Inzwischen hat der Verein WIKI verschiedene finanzielle Sanierungsmassnahmen getroffen. Künftig sollen die Tarife die Vollkosten decken, und es wird eine Auslastung von ca. 90 % angestrebt. Der Vorstand des Vereins WIKI erstellte einen Finanzplan bis ins Jahr 2011. Daraus ist ersichtlich, dass in etwa zwei Jahren die Rechnung ausgeglichen abschliessen wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine Auslastung von 90 % in der KinderOase nur erreicht werden kann, wenn die Kinderbetreuung für Würenloser Eltern subventioniert wird. Als Berechnungsgrundlage dient der Vollkostentarif für die einzelnen Alterskategorien, welcher heute Fr. 132.00 (Kinder bis 18 Monate), Fr. 104.00 (18 Monate bis 3 Jahre) und Fr. 84.00 (3 bis 5 Jahre) beträgt.

Der Gemeindebeitrag soll abgestuft - je nach Höhe des Einkommens bzw. des Vermögens der Leistungsbezüger - geleistet werden. Zur Berechnung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen ausgearbeitet. Die Details zur administrativen und organisatorischen Umsetzung werden in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Würenlos und dem Verein WIKI geregelt.

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem steuerbaren Einkommen		Alterskategorie			
von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Mte.	18 Mte. - 3 J.	3 - 5 J.	
A	40'000.00	77 %	81 %	76 %	
B	40'000.00	50'000.00	70 %	71 %	64 %
C	50'000.00	60'000.00	62 %	62 %	52 %
D	60'000.00	70'000.00	55 %	52 %	40 %
E	70'000.00	80'000.00	47 %	42 %	29 %
F	80'000.00	90'000.00	39 %	33 %	17 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Antrag:

Dem Grundsatz, dass die Einwohnergemeinde einen einkommens- und vermögensabhängigen Kostenbeitrag für Würenloser Kinder bis zum zurückgelegten 6. Altersjahr, die in der Kinderkrippe KinderOase betreut werden, sei zuzustimmen und die Bemessungsgrundlagen seien zu genehmigen.

11. Anschluss Kloster Fahr an Gemeinde Würenlos

(Wortlaut des Vertrages zwischen der Gemeinde Würenlos, dem Kloster Fahr und der Gemeinde Unterengstringen siehe Anhang)

Das Kerngebiet des Klosters Fahr bildet seit 1803 eine aargauische Exklave im Kanton Zürich und ist umschlossen von der zürcherischen Gemeinde Unterengstringen (siehe Übersichtsplan auf Seite 31). Vor der Gründung des Kantons Aargau gehörte das Kloster samt Umland zur Grafschaft Baden.

Seit der Gründung des Kantons Aargau 1803 hat die Exklave Kloster Fahr einen eigentümlichen Status: Das 1,48 Hektaren grosse Gebiet gehört zwar zum Kanton Aargau, nicht aber zum Gebiet einer aargauischen Gemeinde; auch nicht zu Würenlos. Zwar ist die Gemeinde Würenlos aufgrund eines heute noch gültigen Vertrages aus dem Jahre 1893 zwischen der Finanzdirektion des Kantons Aargau und der Einwohnergemeinde Würenlos verwaltungsrechtlich für das Gebiet zuständig, die 1,48 ha zählen indes nicht zum Gemeindebann von Würenlos. Aufgrund des Vertrages erfüllt die Gemeinde Würenlos für die Bewohner des Klosters Fahr bis heute alle üblichen Verwaltungsaufgaben, wie für die Bewohner von Würenlos.

Der Grosse Rat erliess dann 1932 das "Dekret über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr" und regelte damit das Rechtsverhältnis des Klosters zum Kanton neu. Er unterliess es dabei aber, am Status des Gebietes etwas zu ändern. Weiterhin bildete das Gebiet einen Bestandteil der Fläche des Kantons Aargau, ohne zur Fläche einer aargauischen Gemeinde zu zählen.

Die Gemeinde Würenlos hatte immer wieder, erstmals schon 1889 (damals aus rein steuerlichen Gründen), auf die unbefriedigende rechtliche Situation in den Beziehungen des Klosters Fahr zu Würenlos aufmerksam gemacht und wünschte, dass das Gebiet endlich ganz zu Würenlos gehören sollte. Bislang blieben diese Bemühungen stets erfolglos.

Vor eineinhalb Jahren nun gelangten der Abt von Einsiedeln (das Kloster Fahr ist ein Priorat des Klosters Einsiedeln) und die Priorin des Klosters Fahr an den Regierungsrat und ersuchten darum, das erwähnte Dekret den heutigen veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dabei wurde festgestellt, dass diesem Dekret seit der neuen aargauischen Verfassung von 1980 die Rechtsgrundlage fehlt. Die neue Kantonsverfassung schreibt nämlich vor, dass alles zum Kanton gehörende Gebiet auch zu einer aargauischen Gemeinde gehören muss.

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres bat deshalb den Abt und die Priorin abzuklären, zu welcher Gemeinde das Kloster Fahr gehören möchte. Die Klostersgemeinschaft entschied sich einstimmig für die Gemeinde Würenlos. Auf Anfrage des Regierungsrates begrüßte daraufhin auch der Gemeinderat Würenlos diesen Anschluss an Würenlos.

Ein Projektausschuss, bestehend aus Vertretungen des Kantons Aargau, des Klosters Einsiedeln, des Klosters Fahr und der Gemeinden Würenlos und Unterengstringen beauftragte eine Arbeitsgruppe, alle für die Zuteilung nötigen Massnahmen aufzulisten und die entsprechenden vertraglichen Regelungen vorzubereiten.

Bisher hat in verdankenswerter Weise die Gemeinde Unterengstringen für das Kloster Fahr diverse kommunale Dienstleistungen erbracht und dafür mit diesem direkt Vereinbarungen getroffen. Da diese Dienstleistungen der Einfachheit halber weiterhin von Unterengstringen erbracht werden sollen, sind die Aufgaben zwischen dem Kloster Fahr, der Gemeinde Unterengstringen und der Gemeinde Würenlos vertraglich neu zu regeln.

Das Vertragswerk umfasst folgende Sachbereiche: Feuerwehr, Feuerungskontrolle / Feuerpolizei, Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz, Bildung, Spitex, Jugend, Sozialhilfe, Wasserversorgung, Abwasser, Abfallbewirtschaftung, Kadaverbeseitigung.

Durch die Neuregelung dieser Aufgaben wird die Gemeinde Würenlos gegenüber der Gemeinde Unterengstringen für erbrachte Dienstleistungen entschädigungspflichtig. Es handelt sich im heutigen Zeitpunkt um jährliche Kosten von rund Fr. 12'000.00. Demgegenüber stehen künftige Steuereinnahmen für die Gemeinde Würenlos von praktisch gleicher Höhe, denn die Einwohner des Klosters Fahr mussten bislang keine Gemeindesteuern entrichten. Ein grösserer Kostenaufwand wäre nur absehbar, wenn aus der einzigen Dienstwohnung, die sich im aargauischen Gebiet des Klosters befindet, Kinder die Schule Unterengstringen besuchen würden. In diesem Fall müsste die Gemeinde Würenlos ein Schulgeld entrichten, so wie sie dies heute z. B. für den Besuch von Würenloser Schülern in der Bezirksschule Wettingen erbringt.

Der Vertrag zwischen Würenlos, dem Kloster Fahr und Unterengstringen bedarf eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau und Zürich, weil durch den Vertrag in verschiedenen Bereichen hoheitliche Aufgaben von der Gemeinde Würenlos resp. vom Kanton Aargau an die Gemeinde Unterengstringen resp. an den Kanton Zürich übertragen werden.

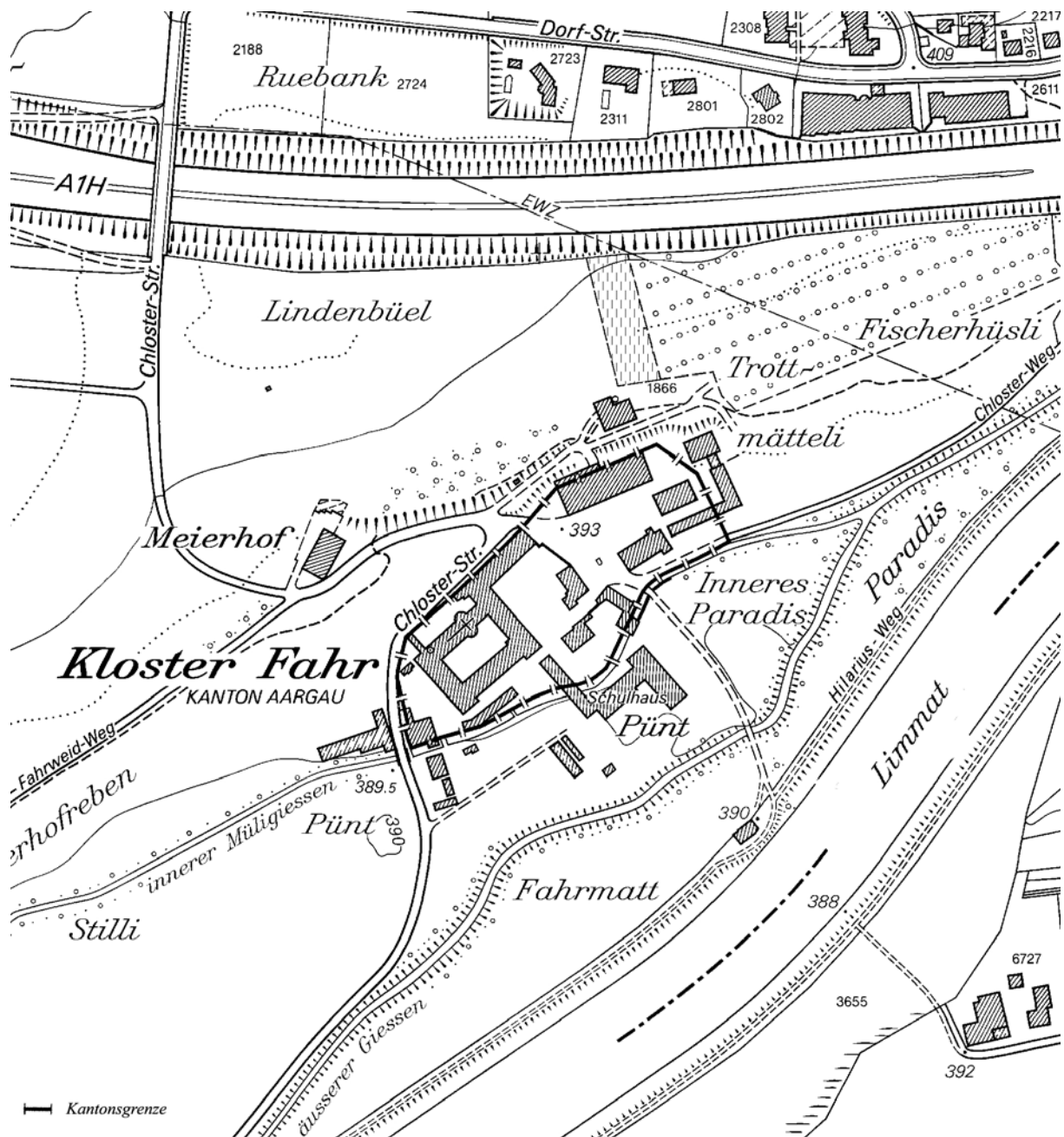
Wenn die Gemeindeversammlung dem Anschluss des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos zustimmt, ist dieser Beschluss von Gesetzes wegen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, d. h. er ist an einer kommunalen Urnenabstimmung zu bestätigen. Anschliessend hat auch der Grosse Rat die Gebietszuweisung zu genehmigen.

Der Anschluss des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

Für die Gemeinde Würenlos wäre dieser volle Anschluss des Gebietes des Klosters Fahr nicht nur die rechtliche Bestätigung einer bereits seit Jahrzehnten gelebten Beziehung und Tradition, sondern auch ein hoher kultureller und ideeller Gewinn.

Anträge:

1. Dem Anschluss des aargauischen Gebiets des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos sei zuzustimmen.
2. Dem Vertrag zwischen der Gemeinde Würenlos, dem Kloster Fahr und der Gemeinde Unterengstringen sei zuzustimmen.



Das Gebiet der aargauischen Exklave des Klosters Fahr, umschlossen vom Gebiet des Kantons Zürich bzw. der Gemeinde Unterengstringen. Zum aargauischen Gebiet gehören insbesondere die Klosteranlage mit Kirche, Friedhof, Propstei, Gärten und St.-Anna-Kapelle, das Restaurant "Zu den Zwei Raben", die Trotte und die grossen Stallungen.

Anhang

- Vertrag zwischen der Gemeinde Würenlos, dem Kloster Fahr und der Gemeinde Unterengstringen
- allgemeine Rechte der Stimmbürger



GEMEINDE WÜRENLOS



GEMEINDE
UNTERENGSTRINGEN

Vertrag

zwischen der

politischen Gemeinde Unterengstringen,
vertreten durch den Gemeinderat Unterengstringen,

dem

Kloster Fahr,
vertreten durch den Abt des Klosters Einsiedeln
und die Priorin des Klosters Fahr,

und der

Einwohnergemeinde Würenlos,
vertreten durch den Gemeinderat Würenlos,

Inhalt

Inhalt	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Feuerwehr	4
III. Feuerungskontrolle / Feuerpolizei	6
IV. Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz	6
V. Bildung	7
VI. Spitex	8
VII. Jugend	8
VIII. Sozialhilfe	9
IX. Wasserversorgung	9
X. Abwasser	11
XI. Abfallbewirtschaftung	11
XII. Kadaverbeseitigung	12
Genehmigungsvermerke / Unterschriften	13

Die Gemeinde Unterengstringen, das Kloster Fahr und die Gemeinde Würenlos vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Erfüllung kommunaler Aufgaben der Gemeinde Würenlos für das aargauische Gebiet des Klosters Fahr in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Unterengstringen.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinde Würenlos zuständig.

§ 3 Anwendbares Recht

Falls dieser Vertrag oder der zugehörige Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich nichts anderes bestimmen, kommen das aargauische Recht resp. die kommunalen Erlasse der Gemeinde Würenlos zur Anwendung.

§ 4 Streitigkeiten, Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien sollen, sofern möglich, einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich, entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht.

³ Die Gemeinde Unterengstringen, das Kloster Fahr und die Gemeinde Würenlos bezeichnen im Streitfall je eine Person für das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann es sich nicht einigen, so wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende von einer Präsidentin oder von einem Präsidenten des Bezirksgerichts Baden bestimmt.

⁴ Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gehen zulasten der unterliegenden Partei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau.

⁵ Von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen ist der Rechtsschutz betreffend hoheitlicher Befugnisse.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Vertrag kann frühestens auf das Ende der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt auf das Ende der Vertragsdauer keine Kündigung verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jeweils unter Wahrung einer dreijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Einzelne Kapitel dieses Vertrages können mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6 *Aufhebung früherer Vereinbarungen*

Mit diesem Vertrag sind alle ihm widersprechenden früheren Vereinbarungen und Verträge aufgehoben.

§ 7 *Vorbehalt der Schriftform*

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Die Parteien vereinbaren, dass Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag nur in schriftlicher und gegenseitig unterzeichneter Form gültig sind. Die Parteien behalten sich somit die einfache Schriftlichkeit als Formerfordernis ausdrücklich vor.

§ 8 *Salvatorische Klausel*

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, in diesem Falle anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am besten erreicht. Vereinbaren die beteiligten Parteien Teiländerungen dieses Vertrages, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert.

§ 9 *Inkrafttreten*

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Feuerwehr

§ 10 *Brandschutzverpflichtung der Gemeinde Unterengstringen gegenüber dem Kloster Fahr*

Die Gemeinde Unterengstringen gewährleistet den Brandschutz für das Kloster Fahr analog der Liegenschaften in der Gemeinde Unterengstringen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

§ 11 *Personelle Verpflichtung des Klosters Fahr bzw. der Gemeinde Würenlos*

Feuerwehrangehörige des Klosters Fahr leisten ihren Dienst in der Feuerwehr Unterengstringen. Sie erfüllen damit ihre Feuerwehrpflicht gemäss aargauischem Recht. Mit deren Einteilung in die Feuerwehr Unterengstringen unterstehen sie den entsprechenden Vorschriften des Kantons Zürich und der Gemeinde Unterengstringen.

§ 12 *Materielle Verpflichtung der Gemeinde Würenlos gegenüber der Gemeinde Unterengstringen*

¹ Die Gemeinde Würenlos leistet an die allgemeinen Kosten der Feuerwehr Unterengstringen (Betriebskosten laufende Rechnung, exkl. Investitionen) eine Pauschale von 3 %. ¹

² An bauliche Investitionskosten ist kein Beitrag zu leisten.

¹ Stand 2005 = Fr. 6'000.00 bei einem Netto-Jahresbudget von Fr. 200'000.00

§ 13 *Stellung von 4 erforderlichen Feuerwehrangehörigen aus dem aargauischen Gebiet des Klosters Fahr*

¹ Die Gemeinde Würenlos leistet an die Gemeinde Unterengstringen eine Entschädigung im Umfang des Personalaufwands von 4 Personen. Die Entschädigung beträgt 4/40 des Personalaufwands, welcher sich aus Sold, Ausbildung, Sonderentschädigung und Kosten für die Feuerwehrkommission, jedoch ohne Aufwendungen für Betriebliches und ohne Investitionen, zusammensetzt.¹

² Das Kloster Fahr kann bis zu 4 Personen, welche im aargauischen Gebiet des Klosters Fahr wohnen, für den Dienst in der Feuerwehr Unterengstringen stellen. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag gemäss Abs. 1 um einen Vierzigstel pro Person.

³ Die Ausrüstung der durch das Kloster Fahr gestellten Feuerwehrleute ist im Kloster Fahr einsatzbereit zu deponieren.

⁴ Bei einem Schadenfall im Kloster Fahr rücken diese Leute direkt am Schadenplatz und nicht im Feuerwehrdepot ein.

⁵ Sofern personell niemand gestellt werden kann, ist das Kloster Fahr verpflichtet, eine Kontaktperson mit Stellvertretung zum Feuerwehrkommando zu ernennen.

§ 14 *Ausbildung und Einsatz*

¹ Ausbildung und Einsatz erfolgen in der Feuerwehr Unterengstringen.

² Ausbildung und Einsatz richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde Unterengstringen und der GVZ.

³ Die Ausbildungs- und Einsatzkosten werden durch den Beitrag gemäss § 10 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten.

§ 15 *Nachbarschaftliche Hilfe, Anforderung*

Die Anforderung von nachbarschaftlicher Hilfe erfolgt durch die Feuerwehr Unterengstringen nach den Richtlinien der GVZ.

§ 16 *Zusätzliche Hilfeleistung durch die Schutz & Rettung Zürich*

Die Gemeinde Unterengstringen sichert sich zum Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Gesamtanlage die zusätzliche Hilfeleistung durch die Schutz & Rettung Zürich im Sinne des Dienstbefehls Nr. 316 vom 4. August 1983.²

§ 17 *Löschwasser*

¹ Das Kloster Fahr verpflichtet sich, das bestehende Hydrantennetz zu unterhalten und nötigenfalls auf eigene Kosten auszubauen.

² Der Bedarf richtet sich nach den Vorschriften der GVZ.

¹ Stand 2005 = Fr. 2'750.00 pro Person

² wird abgelöst durch einen neuen Dienstbefehl und Ausrückungskonzept (Der Entscheid des Gemeinderates Unterengstringen erfolgt im September 2006)

§ 18 *Einsatzkosten auf dem Gebiet des Klosters Fahr*

¹ Die Kosten, welche eine Zürcher Ortsfeuerwehr von Gesetzes wegen übernehmen muss, trägt die Gemeinde Unterengstringen.

² Die Gemeinde Unterengstringen verrechnet die übrigen Einsatzkosten sowie die Stützpunktstellen zu den den Ansätzen der GVZ. Sie werden dem Kloster Fahr bzw. der Gemeinde Würenlos oder einem allfälligen Drittverursacher in Rechnung gestellt.

§ 19 *Gebäudeschäden, Versicherungsschutz, baulicher Feuerschutz*

Der Versicherungsschutz und die Schadenregulierung richteten sich nach aargauischem Recht.

III. Feuerungskontrolle / Feuerpolizei

§ 20 *Feuerungskontrolle*

¹ Gemeinde Unterengstringen veranlasst die Feuerungskontrolle auf dem Gebiet des Klosters Fahr.

² Sämtliche Kontrollergebnisse sind der Gemeinde Würenlos mitzuteilen.

§ 21 *Verfügung von Massnahmen*

Die Gemeinde Würenlos verfügt allfällige Sanierungsmassnahmen. Sie informiert die Gemeinde Unterengstringen darüber.

§ 22 *Kostentragung*

Die Kosten der Feuerungskontrolle hat das Kloster Fahr zu tragen.

§ 23 *Vorbeugender Brandschutz*

Vor Vereinbarungen oder Anordnungen des vorbeugenden Brandschutzes durch die Gemeinde Würenlos ist die Kantonale Feuerwehr Zürich anzuhören.

IV. Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz

§ 24 *Zuteilung des Gebiets*

Das Gebiet des Klosters Fahr wird zivilschutzmässig der Gemeinde Unterengstringen unterstellt.

§ 25 *Rekrutierung, Aufgebot*

¹ Die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt aufgrund der Bedarfsmeldung der ZSO Limmattal im Kanton Aargau (Rekrutierungszentrum Windisch).

² Die ZSO Limmattal teilt die Schutzdienstpflichtigen aus dem Gebiet des Klosters Fahr überörtlich der ZSO Gubrist zu.

³ Die Erstkontrolle der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch die ZSO Limmattal (Kanton Aargau). Die Zweitkontrolle wird von der ZSO Gubrist (Kanton Zürich) geführt.

§ 26 *Kosten*

¹ Die Ausbildung und persönliche Ausrüstung erfolgt durch die ZSO Gubrist.

² Die Gemeinde Würenlos trägt die Kosten im Rahmen ihres Vertrages mit der ZSO Limmattal.

§ 27 *Informationspflicht*

¹ Die ZSO Gubrist orientiert die ZSO Limmattal über die Belange des Zivilschutzes, die das Kloster Fahr betreffen, wie z. B. Dienstagmeldungen und Wohnortswechsel.

² Die Einleitung von Strafverfahren ist der ZSO Limmattal zu beantragen.

§ 28 *Kulturgüterschutz*

¹ Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes nimmt die ZSO Gubrist wahr.

² Für entsprechende Planungsarbeiten zieht sie die Denkmalpflege des Kantons Aargau bei.

§ 29 *Baulicher Zivilschutz*

Für den baulichen Zivilschutz (Schutzanlagen und Schutzräume) ist die Gemeinde Würenlos als Baubehörde zuständig.

V. Bildung

§ 30 *Grundsatz*

Kinder und Jugendliche des Klosters Fahr sind berechtigt, das Volksschulangebot der Gemeinde Unterengstringen zu benützen.

§ 31 *Regionales Schulabkommen*

Für den Besuch von Schulangeboten des Kantons Zürich durch Einwohner des Klosters Fahr gelten die Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden (RSA 2000) vom 17. Mai 2000¹.

¹ SAR 400.300

§ 32 *Musikschule / Jugendmusik rechtes Limmattal:*

Die Gemeinde Würenlos entrichtet pro Schüler / Jugendlichen des Klosters Fahr an die Musikschule bzw. an die Jugendmusik rechtes Limmattal den gleichen Jahresbeitrag wie die Gemeinde Unterengstringen.

§ 33 *Ausserschulisches Bildungsangebot*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist besorgt, dass den Einwohnern des Klosters Fahr die ausserschulischen Bildungsangebote im gleichen Ausmass zur Verfügung stehen wie den eigenen Einwohnern.

² Einzelnen Einwohnern des Klosters Fahr anrechenbare Kosten werden durch die Gemeinde Würenlos getragen.

VI. Spitex

§ 34 *Leistungsumfang*

Die Gemeinde Unterengstringen ist dafür besorgt, dass den Bewohnern des Klosters Fahr, unabhängig vom Anmeldestatus, die gleichen Spitex-Leistungen wie den Einwohnern von Unterengstringen zur Verfügung stehen.

§ 35 *Verrechnung*

Die Verrechnung der Spitex-Leistungen erfolgt den Leistungsempfängern nach gleichen Ansätzen wie für die Einwohner der Gemeinde Unterengstringen.

§ 36 *Defizitbeitrag*

Die Gemeinde Würenlos leistet an den Anteil des Defizitbeitrages an den Spitexdienst der Gemeinde Unterengstringen einen Anteil von 2 %.

§ 37 *Vertragsbedingungen Spitex rechtes Limmattal*

Die jeweiligen Bedingungen des Vertrags zwischen der Spitex rechtes Limmattal und der Gemeinde Unterengstringen gelten sinngemäss auch für das Kloster Fahr.

VII. Jugend

§ 38 *Beanspruchung von Beratungsdiensten*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist dafür besorgt, dass eine allfällige Jugendberatung für Personen die im Kloster Fahr wohnen, wie für Einwohner von Unterengstringen durch das Jugendsekretariat in Dietikon sowie den Sozialdienst Limmattal in Schlieren erfolgt zu ihren Lasten erfolgt.

² Verursachen die Beratungsdienste Kosten, werden diese durch die Gemeinde Würenlos getragen, sofern diese dafür eine Kostengutsprache abgegeben hat.

VIII. Sozialhilfe

§ 39 *Zuständigkeit*

¹ Für alle sozialhilferechtlichen Belange, wie materielle Hilfe, Alimentenbevorschussung, Elternschaftsbeihilfe sowie vormundschaftliche Massnahmen, ist ausschliesslich der Sozialdienst der Gemeinde Würenlos zuständig.

² Die im Kloster Fahr wohnenden Personen sind berechtigt, die immaterielle Hilfe der Gemeinde Würenlos zu beanspruchen.

IX. Wasserversorgung

§ 40 *Mitbenützung Reservoir und Leitungssystem, Löschwasserreserve*

¹ Das Kloster Fahr erwirbt durch diesen Vertrag einen dauernden Anteil von 100 m³ Reservoirraum im Reservoir Weid. Inbegriffen ist die Mitbenützung des Leitungssystems der Wasserversorgung Unterengstringen für Zu- und Ableitung von Wasser vom Kloster Fahr zum Reservoir Weid und zurück.

² Im Hinblick auf die Brandbekämpfung steht dem Kloster Fahr die Löschwasserreserve der Wasserversorgung Unterengstringen zur Verfügung; es erfolgt darüber kein separater Einkauf.

§ 41 *Leitungseigentum, Schieber*

¹ Die ehemals private Leitung (Ø 120 bis 150 mm) vom Kloster Fahr bis und mit Anschluss Tennisplatz (Anschluss Messschacht westlich Rinderscheune exklusive) steht im Eigentum der Wasserversorgung Unterengstringen.

² Der Unterhalt dieses Leitungsstückes wird durch die Gemeinde Unterengstringen besorgt. Die Rechnungsstellung dafür erfolgt bis und mit 2015 an das Kloster Fahr. Nach diesem Zeitpunkt geht der Unterhalt auch kostenmässig an die Wasserversorgung Unterengstringen über.

§ 42 *Grundwasserpumpwerk, Hausanschlüsse*

Das Grundwasserpumpwerk Fahr mit der Druckleitung zum Kloster, der Ringleitung um das Kloster, einschliesslich aller Anschlüsse und der Leitung bis zum neuen Messschacht für Hin- und Rückmessung (westlich Ecke Rinderscheune) bleiben im Eigentum des Klosters Fahr, im Sinne eines Hausanschlusses.

§ 43 *Transitentgelt*

Für die Benützung der Anlagen wird ein alljährlich wiederkehrendes Transitentgelt von 10 Rappen pro m³ gefördertes Wasser erhoben (Ansatz 1995). Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Messschacht. Das Transitentgelt wird mit dem normalen Wassertarif der Gemeinde Unterengstringen indexiert (1995 = 100%).

§ 44 *Änderungen und Ausbauten, Sanierung Grundwasserpumpwerk*

Alle erforderlichen Änderungen und Ausbauten der in § 41 und § 42 erwähnten Anlagen, insbesondere auch die Sanierung des Grundwasserpumpwerkes Fahr und die Erstellung des Messschachtes mit Messung und Registrierung der Hin- und Rückwassermengen, der automatischen Steuerung und Fernmeldeanlagen des Pumpwerks Fahr obliegen dem Kloster Fahr. Die Detailprojekte dazu sind der Gemeinde Unterengstringen zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 45 *Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterung*

Betrieb, Unterhalt, eventuelle Erneuerungen sowie allfällige Erweiterungen aller Anlagen gemäss § 44 obliegen dem Kloster Fahr. Der Gemeinde Unterengstringen obliegen wie bisher Betrieb, Unterhalt und eventuelle Erneuerungen aller Anlagen ihrer Wasserversorgung.

§ 46 *Wasserbezug, Rückförderung, Abgeltung des Mehrbezugs*

¹ Das Kloster Fahr ist verpflichtet, mittels automatischer Steuerung die täglich bezogene Wassermenge ab Niedertarifzeit (heute 22.00 Uhr) ins Netz der Gemeinde Unterengstringen zurückzuführen. Bei Bezügen von mehr als 100 m³ / Tag kann die Gemeinde Unterengstringen auch eine Rückförderung zur Hochtarifzeit verlangen.

² Der Wasserverbrauch zu Feuerlöschzwecken wird separat geregelt.

³ Wasserlieferungen über die geförderte Menge hinaus durch die Gemeinde werden gemäss dem jeweilig gültigen normalen Wassertarif der Gemeinde Unterengstringen dem Kloster Fahr belastet.

§ 47 *Inspektionen, Behebung von Mängeln, Qualitätssicherung*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist berechtigt, die Anlagen des Klosters Fahr zu inspizieren und bei Mängeln deren Behebung gemäss den Rechtsgrundlagen ihrer Wasserversorgung zu verfügen. Eventuelle Schäden im gesamten Leitungssystem des Klosters Fahr, welche zu Wasserverlusten führen, sind unverzüglich auf Kosten des Klosters Fahr beheben zu lassen.

² Zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers der Gemeinde Unterengstringen verpflichtet sich das Kloster Fahr zu den nachfolgend aufgelisteten Massnahmen. Daraus entstehende Kosten sind durch das Kloster Fahr zu tragen.

- Das Kloster verpflichtet sich, nur einwandfreies Trinkwasser zu fördern;
- Die Qualität ist durch das kantonale Labor des Kantons Zürich in demselben Turnus zu überprüfen, wie er von der Wasserversorgung Unterengstringen für ihre Anlagen durchgeführt wird;
- Der Wasserversorgung Unterengstringen ist jeweils eine Kopie der Messresultate zuzustellen;
- Der technische Ausbau-Standart der klostereigenen Wasserversorgungsanlagen inkl. Steuerung und Fernwirkung ist dem der Wasserversorgung Unterengstringen anzupassen. Das Kloster Fahr ist für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt verantwortlich.
- Der Wasserversorgung Unterengstringen sind vom Kloster Fahr periodisch die Messresultate von Wasserbezug resp. Wasserlieferung zuzustellen.

X. Abwasser

§ 48 *Entschädigung für Abwasserbeseitigung*

¹ Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Anlagen der Gemeinde Unterengstringen.

² Das Kloster Fahr entschädigt die Gemeinde Unterengstringen für die Beseitigung des Abwassers aufgrund der vom Abwasserzähler erfassten Mengen. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Abwassertarif der Gemeinde Unterengstringen.

§ 49 *Wartung Abwassermesser*

Der Abwassermesser wird durch die Wasserversorgung Unterengstringen gewartet. Die Kosten trägt das Kloster Fahr.

XI. Abfallbewirtschaftung

§ 50 *Grundsatz*

Das Kloster Fahr nimmt die Dienstleistungen der Gemeinde Unterengstringen im Bereich des Abfallwesens in Anspruch.

§ 51 *Entgelt*

¹ Das Kloster Fahr entrichtet der Gemeinde Unterengstringen einen jährlichen Kehrichtgrundbeitrag an die Abfallbewirtschaftung.

² Die Entschädigung für die mengenabhängigen Aufwendungen erfolgt über die im Handel erhältlichen Abfallsäcke, Sperrgut- und weiteren Entsorgungsmarken.

³ Ausserordentliche Aufwendungen sind zusätzlich abzugelten.

§ 52 *Kehrichtgrundbeitrag*

Der Kehrichtgrundbeitrag setzt sich pro Jahr wie folgt zusammen:

- Liegenschaften Meierhof, Unterengstringen, 5 Wohnungen à je Fr. 150.00;
- Bäuerinnenschule, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Restaurant "Zu den zwei Raben", Betrieb, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Landwirtschaftsbetrieb und Wohnhaus Betriebsleiter, Fr. 150.00;
- Schwesterngemeinschaft, Fr. 150.00;
- Wohnhaus Stadelmann, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Brunnmattstrasse, Unterengstringen, 2 Wohnungen à je Fr. 150.00.

§ 53 *Gebührenänderungen*

Der Kehrichtgrundbeitrag wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde Unterengstringen angepasst.

XII. Kadaverbeseitigung

§ 54 *Entsorgung von Tierkadavern*

¹ Das Kloster Fahr ist berechtigt, die Sammelstelle für tierische Abfälle der Gemeinde Unterengstringen in Absprache mit dem Wasenmeister unentgeltlich zu benützen.

² Die Entsorgung grösserer Tierkadaver veranlasst das Kloster Fahr gemäss aargauischem Recht.

Genehmigungsvermerke / Unterschriften

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Unterengstringen am

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Würenlos am

Kloster Fahr,

NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERENGSTRINGEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Trombik

Jürg Engeli

NAMENS DES KLOSTERS FAHR

Abt Martin Werlen

Priorin Irene Gassmann

NAMENS DES GEMEINDERATES WÜRENLOS

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Reber

Daniel Huggler

Genehmigt durch den Staatsvertrag der Kantone Aargau und Zürich vom:

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.